

SIMON HÜMMRICH-WELT

Responsibility
to Rebuild

Jus Internationale et Europaeum

115

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von
Thilo Marauhn und Christian Walter

115



Simon Hümmrich-Welt

Responsibility to Rebuild

Verantwortung zum Wiederaufbau
von Post-Konflikt-Staaten

Mohr Siebeck

Simon Hümmrich-Welt, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg und der Université Lumière – Lyon 2; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Regensburg (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politik); derzeit Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk München.

e-ISBN PDF 978-3-16-154465-1
ISBN 978-3-16-154325-8
ISSN 1861-1893 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation im Sommersemester 2015 angenommen. Sie ist im Wesentlichen auf dem Stand von Februar 2015, aktuelle Entwicklungen wurden noch punktuell berücksichtigt.

Zum Entstehen der Arbeit haben mehrere Personen beigetragen, die mich auf ganz unterschiedliche Art und Weise von der ersten Idee bis zur Fertigstellung begleitet haben. Ihnen allen möchte ich für ihre Unterstützung herzlich danken.

Ganz besonderer Dank gebührt meinem Doktorvater Professor Dr. Robert Uerpmann-Witzack. Bereits während des Studiums hat er meine Begeisterung für Völkerrecht in seinen Seminaren geweckt und damit in gewisser Weise das Fundament für diese Dissertation gelegt. Den gesamten Entstehungsprozess der Arbeit hat er eng begleitet und mit Ratschlägen und Denkanstößen unterstützt. Gleichzeitig ließ er mir großen wissenschaftlichen Freiraum bei der Gestaltung der Arbeit, wofür ich sehr dankbar bin.

Ebenso danken möchte ich Professor Dr. Alexander Graser, der das Zweitgutachten erstellt hat. An seinem Lehrstuhl war ich im Wintersemester 2012, als ich mit der Arbeit an der Dissertation noch am Anfang stand, als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt. Von seinen Denkanstößen und der netten Atmosphäre am Lehrstuhl habe ich in dieser Zeit sehr profitiert.

Danken möchte ich zudem der Friedrich-Ebert-Stiftung, die mich im Rahmen der Graduiertenförderung bei dieser Arbeit nicht nur finanziell unterstützt hat, sondern es auch ermöglicht hat, mich bundesweit mit anderen Promovierenden auszutauschen.

Larissa Borkowski und Niklas Hafenrichter danke ich herzlich für das Korrekturlesen und ihre Anmerkungen in der letzten Phase meiner Arbeit.

Während einer solchen Arbeit durchläuft man so manche Höhen und Tiefen, bis man am Ziel angekommen ist. Daher möchte ich mich ganz besonders bei Alexandra Beck bedanken, die auf diesem Weg immer an meiner Seite war. Ihre liebevolle Unterstützung ist von unschätzbarem Wert.

Zum Schluss und ganz besonders möchte ich mich bei meinen Eltern bedanken. Sie haben mir die Dinge, auf die es im Leben ankommt, vermittelt und mich immer bedingungslos unterstützt.

Die Arbeit ist meinem Onkel, Wolfgang Herdegen, in memoriam gewidmet. Er war selbst Jurist und mir stets ein guter Ratgeber.

München, im September 2015

Simon Hümmrich-Welt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
<i>A. Problemaufriss</i>	1
<i>B. Forschungsstand</i>	4
<i>C. Gang der Darstellung</i>	5
Kapitel 1: Das Konzept der <i>Responsibility to Rebuild</i>	7
<i>A. Herkunft und Entwicklung der „Responsibility to Rebuild“</i>	8
I. Der ICISS-Bericht 2001	8
1. <i>Responsibility to Prevent</i>	12
2. <i>Responsibility to React</i>	14
3. <i>Responsibility to Rebuild</i>	16
a) Verantwortungsumfang	17
aa) Öffentliche Sicherheit	17
bb) Justizwesen und Versöhnung	18
cc) Entwicklung	19
b) Problematik der Umsetzung des Wiederaufbaus	20
aa) Verwaltung durch die Vereinten Nationen – Orientierung am Treuhandsystem, Kap. XII CVN	20
bb) Risiken und Probleme des Wiederaufbaus	21
4. Zusammenfassung und Bewertung des ICISS-Berichts	22
II. Der High-Level-Panel-Bericht „ <i>A more secure World</i> “ 2004	23
III. Der Bericht des UN-Generalsekretärs „ <i>In larger freedom</i> “ 2005	26
IV. Das Abschluss-Dokument des Weltgipfels der Vereinten Nationen 2005	27
1. Die grundsätzliche Anerkennung der Schutzverantwortung	27

2. Die fragliche Anerkennung der <i>Responsibility to Rebuild</i>	30
3. Zwischenfazit	34
V. Bericht des UN-Generalsekretärs „ <i>Implementing the Responsibility to Protect</i> “ 2009	34
1. Die drei Säulen der Schutzverantwortung	35
2. Die Verortung der <i>Responsibility to Rebuild</i> innerhalb der Säulenstruktur	36
3. Zwischenfazit	38
VI. Zusammenfassung und Fazit	39
B. Anwendungsbereich der <i>Responsibility to Rebuild</i>	41
I. Der enge Anwendungsbereich im ursprünglichen Konzept einer strengen Sequenzierung von Prävention, Reaktion und Wiederaufbau	41
1. Das Konzept der Sequenzierung	42
2. <i>Responsibility to Rebuild</i> nach militärischer Intervention i. S. d. <i>Responsibility to React</i>	43
3. <i>Responsibility to Rebuild</i> nach nichtmilitärischer Reaktion i. S. d. <i>Responsibility to React</i>	44
4. Zwischenergebnis	45
II. Der weite Anwendungsbereich der <i>Responsibility to Rebuild</i> im Konzept der prozeduralen Säulen	46
1. Prospektiver Menschenrechtsschutz als Ziel	46
2. Fragliche Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Genozid, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ethnische Säuberungen	47
3. Der Wiederaufbau von Post-Konflikt-Staaten als Teil der Verantwortung nach der zweiten Säule der Schutzverantwortung	50
4. Mögliche Nachteile eines weiten Anwendungsbereichs	51
5. Zwischenergebnis	52
III. Ergebnis	53
C. Grundlagen, Motive und Ausprägungen einer Verantwortung zum Wiederaufbau von Post-Konflikt-Staaten	53
I. Verantwortung als Konsequenz der Gewalt in der Vergangenheit	54
1. Verantwortung zum Wiederaufbau aufgrund moralisch ungerechtfertigter Gewaltanwendung	55
2. Verantwortung zum Wiederaufbau trotz moralisch gerechtfertigter Gewaltanwendung	56
II. Verantwortung aufgrund gemeinsamer Werte	57
1. Verantwortung aufgrund einer besonderen Verbundenheit mit dem Post-Konflikt-Staat	58
2. Verantwortung aus Mitgefühl/Menschlichkeit	59
3. Verantwortung zur Verbreitung universeller Werte	59

III. Verantwortung zur Schaffung von Frieden	60
1. Verantwortung zum Wiederaufbau aus Sicherheitsinteresse	60
2. Verantwortung zum Wiederaufbau zur Stärkung des einzelnen Staates	62
IV. Fazit	62
<i>D. Die Responsibility to Rebuild und der Wiederaufbau von Post-Konflikt- Staaten im Spannungsverhältnis völkerrechtlicher Prinzipien</i>	<i>63</i>
I. Staatliche Souveränität	64
1. Souveränität als Prinzip des Völkerrechts	64
2. Scheiternde Staaten als Problem der internationalen Staatenordnung	64
3. Souveränität und die <i>Responsibility to Rebuild</i>	66
II. Selbstbestimmungsrecht	68
1. Das Selbstbestimmungsrecht als Prinzip des Völkerrechts	68
2. Das Selbstbestimmungsrecht und die <i>Responsibility to Rebuild</i>	70
III. Demokratie	71
1. Demokratie und Völkerrecht	72
2. Die <i>Responsibility to Rebuild</i> und Demokratie	73
IV. Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit	73
1. Menschenrechte als völkerrechtliches Prinzip in der Post-Konflikt- Phase	74
2. Rechtsstaatlichkeit in der Post-Konflikt-Phase	75
V. Solidarität	76
1. Solidarität im Völkerrecht	76
2. Die <i>Responsibility to Rebuild</i> als Ausdruck von Solidarität	79
VI. Fazit	80
<i>E. Zusammenfassung</i>	<i>81</i>
Kapitel 2: Rechtliche Verankerung einer Wiederaufbau- verantwortung i. S. d. <i>Responsibility to Rebuild</i> im Völkerrecht	82
<i>A. Wiederaufbauverantwortung einzelner Staaten</i>	<i>83</i>
I. Wiederaufbauverantwortung im Falle der Besetzung	84
1. Besetzung als völkerrechtliches Regelungsobjekt	85
a) Definition und Eintritt der Besetzung nach dem Recht der Besetzung	85
b) Entwicklung der völkerrechtlichen Regelung der Besetzung	88
aa) Anfänge der Regelung der Besetzungszeit im 19. Jahr- hundert	88
bb) Bedeutung im 20. Jahrhundert	89
cc) Die heutige Bedeutung des Rechts der Besetzung	90

2. Regelungsziele des Rechts der Besetzung	91
a) Schutz der Souveränität des besetzten Staates	91
b) Schutz der Zivilbevölkerung	92
c) Schutz der Sicherheitsinteressen der Besatzungsmacht	93
3. Rechte und Pflichten der Besatzungsmacht	93
a) Humanitäres Völkerrecht	93
aa) Der bewahrende Charakter der Besetzung im humanitären Völkerrecht	94
aaa) Artikel 43 HLKO	95
aaaa) Die positive Pflicht zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung von öffentlicher Ordnung und öffentlichem Leben	95
bbbb) Die negative Pflicht zur Beachtung der Landesgesetze	97
bbb) Artikel 64 IV. GA	99
bb) Der Rechte- und Pflichtenkatalog der Besatzungsmacht	102
cc) Zwischenergebnis	103
b) Menschenrechte	103
aa) Begründung der Geltung von Menschenrechten für die Besatzungsmacht	104
aaa) Extraterritoriale Bindung der Besatzungsmacht an eigene Menschenrechtsverpflichtungen	105
aaaa) Die extraterritoriale Geltung der EMRK in Besatzungssituationen	106
bbbb) Die Extraterritoriale Geltung des IPbPR	110
cccc) Zwischenergebnis	112
bbb) Bindung an Menschenrechtsverpflichtungen des besetzten Staates	113
ccc) Bindung an universell anerkannte Menschenrechte	114
ddd) Zwischenergebnis	115
bb) Verhältnis von humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten in Besatzungssituationen	115
aaa) Das Verhältnis zwischen humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten im Allgemeinen	116
bbb) Das Verhältnis von humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten während der Besetzung	118
cc) Zwischenergebnis	121
4. Verantwortung zum Wiederaufbau i. S. d. <i>Responsibility to Rebuild</i> des Besatzers	121
a) Verantwortung zum Wiederaufbau i. S. d. <i>Responsibility to</i> <i>Rebuild</i> allein aufgrund von Bestimmungen des humanitären Völkerrechts	122
aa) Öffentliche Sicherheit	123
bb) Justizwesen	127

cc) Ökonomische Entwicklung	130
dd) Fazit	132
b) Verantwortung zum Wiederaufbau i. S. d. Responsibility to Rebuild allein aufgrund von Menschenrechten	132
c) Verantwortung zum Wiederaufbau aufgrund menschenrechtsorientierter Auslegung des humanitären Völkerrechts	135
aa) Ausgangslage	135
bb) Menschenrechtsorientierte Auslegung des Rechts der besetzten Gebiete	136
cc) Diskussion und Fazit	139
d) Verantwortung zum Wiederaufbau in speziellen Besatzungssituationen	140
aa) Modifizierung der Pflichten des Besatzers durch Resolution des Sicherheitsrates	141
aaa) Die Möglichkeit der Modifizierung der Pflichten des Besatzers durch den Sicherheitsrat	141
bbb) Der Sicherheitsrat und die Besetzung des Irak ab 2003	144
ccc) Fazit	146
bb) Erweiterte Wiederaufbaupflichten im Falle einer lang andauernden Besetzung	147
aaa) Überlange Besetzung als Regelungsobjekt des Rechts der Besetzung	147
bbb) Erweiterte Pflichten der langjährigen Besatzungsmacht	148
ccc) Responsibility to Rebuild bei überlangen Besetzungen?	150
cc) Wiederaufbaupflichten im Falle der Besetzung eines „failed state“	150
aaa) Besetzung eines failed state	150
bbb) Responsibility to Rebuild a failed state?	151
dd) Wiederaufbaupflicht im Falle des Einverständnisses und des Wunsches der Bevölkerung – Wiederaufbau zur Förderung des inneren Selbstbestimmungsrechts	153
aaa) Recht der Besetzung als Vehikel zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts	153
bbb) Responsibility to Rebuild des Besatzers aufgrund des Willens des besetzten Volkes	154
5. Zwischenergebnis und Stellungnahme	155
II. Wiederaufbauverantwortung nach Verletzung des Gewaltverbots aus Art. 2 IV CVN	156
1. Wiederaufbauverantwortung nach Grundsätzen der Staatenverantwortlichkeit	157
a) Folgen der Verletzung des Gewaltverbots nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit	157
b) Die praktische Umsetzung von Schadensersatzverpflichtungen	160

c) Unterschiede und Berührungspunkte zwischen Staaten- verantwortlichkeit und <i>Responsibility to Rebuild</i>	163
2. Besetzung als Folge der Verletzung des Gewaltverbots	164
3. Zwischenergebnis	164
III. Wiederaufbauverantwortung nach gerechtfertigter Selbstverteidigung gemäß Art. 51 CVN	165
1. Die Grenzen der Selbstverteidigungshandlung – primäre Verantwortung zum Wiederaufbau aufgrund Selbstverteidigung? . . .	165
2. Besetzung als Folge der Selbstverteidigungshandlung	167
3. Wiederaufbauverantwortung aufgrund von Staatenverantwortlichkeit	167
4. Zwischenergebnis	168
IV. Wiederaufbauverantwortung nach Beteiligung an einer Intervention mit Mandat nach Kapitel VII CVN	168
1. Begrenzung durch Mandat	168
2. Hauptverantwortung der Vereinten Nationen	169
3. Zwischenergebnis	170
V. Wiederaufbauverantwortung von nicht am Konflikt beteiligten Staaten	170
1. Kooperation im System der Vereinten Nationen	171
2. Pflicht zur Kooperation nach Art. 41 I ILC-Entwurf	173
a) Schwerwiegende Verletzungen von <i>ius cogens</i> als Auslöser der Kooperationspflicht	173
b) Die Art der geforderten Kooperation	175
c) Zwischenergebnis	177
3. Pflicht zur Kooperation beim Wiederaufbau von Post-Konflikt- Staaten	177
4. Zwischenergebnis	180
VI. Ergebnis – Wiederaufbauverantwortung einzelner Staaten	181
 B. Wiederaufbauverantwortung der Staatengemeinschaft	 182
I. Wiederaufbau von Post-Konflikt-Staaten durch die Vereinten Nationen	183
1. „ <i>Peacebuilding</i> “ im Konzept des Friedenssicherungssystems	184
2. Umfang des Wiederaufbaus von Staaten im Rahmen des <i>Post-Conflict-Peacebuildings</i>	186
a) Der Umfang des <i>Peacebuildings</i>	187
aa) Sicherheitspolitische Aspekte	187
bb) Politische Aspekte	188
cc) Sozio-ökonomische Aspekte	188
dd) Psycho-soziale Aspekte	189
b) Abgrenzung zu anderen „ <i>Building</i> “-Ansätzen	189
c) Strategien im <i>Peacebuilding</i>	190
d) Zwischenfazit	192

3. Die Akteure der Friedenskonsolidierung	192
4. Die Rechtsgrundlage der <i>Peacebuilding</i> -Missionen	194
a) Die Zustimmung des Gastlandes als Vorfrage	194
b) Kapitel VII als Rechtsgrundlage	195
c) Rechtsgrundlage im Fall der Zustimmung des Gastlandes	196
II. Der Sicherheitsrat als zentraler „Verantwortungsträger“ im Friedenssicherungssystem der Vereinten Nationen	197
1. Die Verantwortung des Sicherheitsrates als Gremium	198
2. Die Verantwortung der einzelnen Mitglieder des Sicherheitsrates – insbesondere der P5	202
3. Zwischenfazit	205
III. Verantwortung zum Wiederaufbau aufgrund der Charta der Vereinten Nationen	205
1. Die Bindung des Sicherheitsrates an die Charta	206
2. Die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	207
a) Das Ziel des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Charta der Vereinten Nationen	208
b) Der Friedensbegriff der Charta der Vereinten Nationen	209
c) Das Ziel des Weltfriedens als Grundlage einer Wiederaufbau- verantwortung	212
3. Förderung der Menschenrechte	214
a) Das Ziel der Förderung der Menschenrechte in der Charta der Vereinten Nationen	215
b) Das Ziel der Förderung der Menschenrechte als Grundlage einer Wiederaufbauverantwortung	216
4. Zwischenergebnis	217
IV. Verantwortung zum Wiederaufbau aufgrund Kooperationspflicht, Art. 41 I ILC-Entwurf	218
1. Die Vereinten Nationen als Adressat der Kooperationspflicht aus Art. 41 I ILC-Entwurf	219
2. Verantwortung des Sicherheitsrates zum Wiederaufbau aufgrund der Kooperationspflicht	220
3. Zwischenergebnis	221
V. Verantwortung zum Wiederaufbau im Anschluss an <i>Peacekeeping</i> - Missionen aufgrund humanitären Völkerrechts oder den Menschenrechten	221
1. Die Präsenz von Friedensmissionen auf fremdem Territorium als Auslöser von Pflichten aus dem Recht der Besetzung und Menschenrechten	221
2. Die Frage der Zurechenbarkeit von Missionspersonal zum Entsendestaat oder den Vereinten Nationen	223
3. Verantwortung zum Wiederaufbau aufgrund des Rechts der besetzten Gebiete nach humanitärem Völkerrecht	228

a) Die grundsätzliche Bindung der Vereinten Nationen an das humanitäre Völkerrecht	229
b) Die Erfüllung des Tatbestands der Besetzung durch eine Friedensmission	232
c) Verantwortung zum Wiederaufbau der Vereinten Nationen als „Besatzungsmacht“	234
4. Verantwortung zum Wiederaufbau aufgrund von Menschenrechten	237
a) Die Bindung der Vereinten Nationen an die Menschenrechte	237
b) Verantwortung zum Wiederaufbau der Vereinten Nationen aufgrund von Menschenrechten	241
5. Zwischenergebnis	243
VI. Verantwortung zum Wiederaufbau aufgrund Selbstbindung des Sicherheitsrates	244
1. „Selbstbindung des Sicherheitsrates“	244
2. Dogmatische Grundlagen der „Selbstbindung des Sicherheitsrates“	247
a) Die Interpretation der Charta durch den Sicherheitsrat im Sinne einer „subsequent practice“ nach Art. 31 III lit. b) WVK	247
b) Der Vertrauensschutz auf Basis des Grundsatzes von Treu und Glauben	249
3. Die Bedeutung der selbstbindenden Interpretation der Charta durch den Sicherheitsrat	251
4. Voraussetzungen einer selbstbindenden „subsequent practice“ des Sicherheitsrates	254
5. Untersuchung der Peacebuilding-Praxis des Sicherheitsrates	257
a) Kambodscha (UNTAC)	258
aa) Der Konflikt	258
bb) Die Nachkonfliktphase	259
b) Mosambik (ONUMOZ)	261
aa) Der Konflikt	261
bb) Die Nachkonfliktphase	261
c) Angola	263
aa) Der Konflikt	263
bb) Die Nachkonfliktphase	264
d) Ruanda (UNAMIR)	265
aa) Der Konflikt	265
bb) Die Nachkonfliktphase	267
e) Bosnien-Herzegowina (UNMIBH)	267
aa) Der Konflikt	268
bb) Die Nachkonfliktphase	268
f) Ost-Slawonien (Kroatien) (UNTAES)	270
aa) Der Konflikt	271
bb) Die Nachkonfliktphase	271
g) Somalia (UNOSOM I, II; UNITAF)	272
aa) Der Konflikt	272

bb) Die Nachkonfliktphase	273
h) Sierra Leone (UNOMSIL, UNAMSIL)	274
aa) Der Konflikt	275
bb) Die Nachkonfliktphase	276
i) Kosovo (UNMIK)	277
aa) Der Konflikt	278
bb) Die Nachkonfliktphase	278
j) Ost-Timor (UNAMET, INTERFET, UNTAET, UNMISSET, UNMIT)	280
aa) Der Konflikt	280
bb) Die Nachkonfliktphase	282
k) Eritrea-Äthiopien-Konflikt (UNMEE)	284
aa) Der Konflikt	284
bb) Die Nachkonfliktphase	285
l) Demokratische Republik Kongo (MONUC, MONUSCO)	286
aa) Der Konflikt	286
bb) Die Nachkonfliktphase	287
m) Afghanistan (UNAMA)	288
aa) Der Konflikt	288
bb) Die Nachkonfliktphase	289
n) Liberia (UNOMIL, UNMIL)	291
aa) Die Konflikte	291
bb) Die Nachkonfliktphase	292
o) Irak (UNAMI)	293
aa) Der Konflikt	293
bb) Die Nachkonfliktphase	293
p) Burundi (ONUB)	295
aa) Der Konflikt	295
bb) Die Nachkonfliktphase	296
q) Haiti (UNMIH, UNSMIH, UNTMIH, MINUSTAH)	297
aa) Der Konflikt	297
bb) Die Nachkonfliktphase	298
r) Sudan / Südsudan (UNMIS, UNAMID, UNMISS)	300
aa) Der Konflikt	300
bb) Die Nachkonfliktphase	301
s) Côte d'Ivoire (MINUCI, UNOCI)	302
aa) Der Konflikt	303
bb) Die Nachkonfliktphase	304
t) Libyen (UNSMIL)	304
aa) Der Konflikt	304
bb) Die Nachkonfliktphase	306
u) Mali (MINUSMA)	307
aa) Der Konflikt	307
bb) Die Nachkonfliktphase	309
6. Zusammenfassende Auswertung	310

VII. Ergebnis: Wiederaufbauverantwortung der Staatengemeinschaft	317
C. Gesamtergebnis – Rechtliche Verankerung der Responsibility to Rebuild	319
 Kapitel 3: Konsequenzen, Impulse und Chancen der <i>Responsibility to Rebuild</i>	 320
A. Konsequenzen der <i>Responsibility to Rebuild</i> für die <i>Peacebuilding- Architektur der Vereinten Nationen</i>	320
I. Die Vereinten Nationen als Verantwortungsträger im Allgemeinen	320
II. Die <i>Peacebuilding Commission</i> als Verantwortungsträger im Speziellen	321
1. Der Zusammenhang zwischen der Schaffung der <i>Peacebuilding Commission</i> und der <i>Responsibility to Rebuild</i> im Reformprozess der Vereinten Nationen	322
2. Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der <i>Peacebuilding Commission</i>	324
a) Aufgaben	324
b) Aufbau	326
aa) Das Organizational Committee	327
bb) Die Country Specific Configurations	328
cc) Die Working Group on Lessons Learned	329
c) Arbeitsweise	329
aa) Die Aufnahme eines Staates auf die PBC-Agenda	329
bb) Arbeitsweise der Kommission	331
3. Die bisherige Arbeit der <i>Peacebuilding Commission</i>	331
a) Burundi	332
b) Sierra Leone	332
c) Guinea-Bissau	333
d) Zentralafrikanische Republik	334
e) Liberia	335
f) Guinea	336
III. Das <i>Peacebuilding Support Office</i>	337
IV. Der <i>Peacebuilding Fund</i>	338
V. Die neue <i>Peacebuilding</i> -Architektur der Vereinten Nationen als institutionelle Verkörperung der <i>Responsibility to Rebuild</i>	339
1. Einbindung des Partnerlandes	340
2. Breite Beteiligung der Staatengemeinschaft	340
3. Langfristige Orientierung und verlässlicheres Engagement	341

<i>B. Impulse für die Entwicklung des Völkerrechts durch die Responsibility to Rebuild</i>	342
I. Die Diskussion um ein „ <i>ius post bellum</i> “	343
II. Das Verhältnis zwischen Wiederaufbauverantwortung und <i>ius ad bellum</i>	346
1. Der Grundsatz der Trennung von <i>ius ad bellum</i> und <i>ius in bello</i>	346
2. Das Verhältnis zwischen <i>ius ad bellum</i> und <i>ius post bellum</i>	347
3. Die Unabhängigkeit von <i>ius ad bellum</i> und <i>Responsibility to Rebuild</i>	350
a) Keine Auswirkung von Legalität der Gewaltanwendung (<i>ius ad bellum</i>) auf die Wiederaufbauverantwortung	350
b) Keine Auswirkung einer Wahrnehmung der Wiederaufbauverantwortung auf Legalität der Gewaltanwendung (<i>ius ad bellum</i>)	352
III. Die <i>Responsibility to Rebuild</i> als Impulsgeber für die Entwicklung eines <i>ius post bellum</i>	353
IV. Fazit	354
 <i>C. Chancen für die Realität der Konfliktnachsorge</i>	 355
I. Legitimität und Akzeptanz von Wiederaufbaumaßnahmen	355
II. Bereitschaft zur Beteiligung an Wiederaufbaumaßnahmen	356
III. Menschen(rechts)zentrierte Konfliktnachsorge	357
IV. Fazit	358
 Zusammenfassung und Gesamtwürdigung	 359
Literaturverzeichnis	363
Zitierte Dokumente der Vereinten Nationen	387
Zitierte sonstige Dokumente und Berichte	389
Zitierte Entscheidungen internationaler Gerichte	391
Register	393

Abkürzungsverzeichnis

AFISMA	African-led International Stabilization Mission to Mali
AJIL	American Journal of International Law
AKUF	Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung
AMIS	African Union Mission in Sudan
AMISOM	African Union Mission to Somalia
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
AQIM	Al Qaida im islamischen Maghreb
AVR	Archiv des Völkerrechts
BDGVR	Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BINUB	Bureau Intégré des Nations Unies au Burundi
BNUB	Bureau des Nations Unies au Burundi
BINUCA	Bureau Intégré de l'Organisation des Nations Unies en Centrafrique
CEJISS	Central European Journal of International and Security Studies
CNDP	Congrès National pour la Défense du Peuple
CPA	Coalition Provisional Authority
CVN	Charta der Vereinten Nationen
DARIO	Draft Articles on the Responsibility of International Organizations
DDR	Disarmament, Demobilization and Reintegration
DGVN	Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Doc.	Document
DPA	Department for Political Affairs
DPKO	Department for Peacekeeping Operations
ECCAS	Economic Community of Central African States
ECHR	European Court of Human Rights
ECOMIB	ECOWAS Mission in Guinea-Bissau
ECOMOG	Economic Community of West-African States Monitoring Group
ECOSOC	Economic and Social Council
ECOWAS	Economic Community of Westafrican States
EECC	Eritrea-Ethiopia Claims Commission
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EUFOR	European Force
EULEX	European Union Rule of Law Mission in Kosovo
FAS	Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung

FNLA	Frente Nacional de Libertação de Angola
Frelimo	Frente de Liberacao de Mocambique
FS	Festschrift
GA	General Assembly; Genfer Abkommen
GG	Grundgesetz
HLKO	Haager Landkriegsordnung
Hrsg.	Herausgeber
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften
ICISS	International Commission on Intervention and State Sovereignty
ICJ	International Court of Justice
ICRC	International Committee of the Red Cross
IFOR	Implementation Force
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission
INTERFET	International Force for East Timor
IPbPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPTF	International Police Task Force
IPwskr	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
ISAF	International Security Assistance Force
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
JZ	Juristenzeitung
KFOR	Kosovo Force
Loy. L.A. Int'l & Comp. L. Rev.	Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review
LURD	Liberians for Reconciliation and Democracy
MICAH	International Civilian Support Mission in Haiti
MICIVIH	International Civilian Mission in Haiti
MINUCI	United Nations Mission in Côte d'Ivoire
MINUSCA	Mission multidimensionnelle intégrée de stabilisation des Nations unies en Centrafrique
MINUSMA	Mission multidimensionnelle intégrée des Nations Unies pour la stabilisation au Mali
MINUSTAH	United Nations Stabilization Mission in Haiti
MIPONUH	United Nations Civilian Police Mission in Haiti
MISCA	Mission internationale de soutien à la Centrafrique sous conduite africaine
MLC	Mouvement pour la Libération du Congo
MNLA	Mouvement National de Libération de l'Azawad
MONUA	United Nations Observer Mission in Angola
MONUC	United Nations Organization Mission in the Democratic Republic of the Congo
MONUSCO	Mission de l'Organisation des Nations Unies pour la Stabilisation en République Démocratique du Congo
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public Interantional Law
MPLA	Movimento Popular de Libertação de Angola
MRM	MenschenRechtsMagazin
MUJAO	Mouvement pour l'unicité et le jihad en Afrique de l'Ouest
NATO	North Atlantic Treaty Organization

NPFL	National Patriotic Front of Liberia
OAS	Organization of American States
ONUB	Opération des Nations Unies au Burundi
ONUMOZ	Opération des Nations Unies au Mozambique
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PBC	Peacebuilding Commission
PBF	Peacebuilding Fund
PBSO	Peacebuilding Support Office
RCD	Rassemblement Congolais pour la Démocratie
Renamo	Resistencia Nacional Mocambicana
RPA	Rwandan Patriotic Army
RPF	Rwandan Patriotic Front
RUF	Revolutionary United Front
SFOR	Stabilization Force
SPLA	Sudanese People Liberation Army
SPLM	Sudanese People Liberation Movement
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
SWP	Stiftung für Wissenschaft und Politik
SZ	Süddeutsche Zeitung
SZIER/RSDIE	Zeitschrift für internationales und europäisches Recht/Revue suisse du droit international et européen
UCK	Ushtria Çlirimtare e Kosovës / Kosovo Liberation Army
UN	United Nations
UNAMA	United Nations Assistance Mission in Afghanistan
UNAMET	United Nations Mission in East Timor
UNAMI	United Nations Assistance Mission in Iraq
UNAMIC	United Nations Advance Mission in Cambodia
UNAMID	African Union – United Nations Mission in Darfur
UNAMIR	United Nations Assistance Mission for Ruanda
UNAMIS	United Nations Advance Mission in the Sudan
UNAMSIL	United Nations Mission in Sierra Leone
UNAVEM	United Nations Angola Verification Mission
UNC	United Nations Charter
UNC	United Nations Compensation Commission
UNCRO	United Nations Confidence Restoration Operation for Croatia
UNDAF	United Nations Development Assistance Framework
UNIFIL	United Nations Interim Force in Lebanon
UNIOGBIS	UN Integrated Peace-building Office in Guinea-Bissau
UNIPSIL	United Nations Integrated Peacebuilding Office in Sierra Leone
UNITA	União Nacional para a Independência Total de Angola
UNITAF	Unified Task Force
UNOMSIL	United Nations Observer Mission in Sierra Leone
UNMEE	United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea
UNMIBH	United Nations Mission in Bosnia and Hercegovina
UNMIH	United Nations Mission in Haiti
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo
UNMIL	United Nations Mission in Liberia
UNMIS	United Nations Mission in Sudan

UNMISET	United Nations Mission of Support in East Timor
UNMIS	United Nations Mission in Sudan
UNMISS	United Nations Mission in the Republic of South Sudan
UNMIT	United Nations Integrated Mission in Timor-Leste
UNOA	United Nations Office in Angola
UNOCI	United Nations Operation in Côte d'Ivoire
UNOGBIS	UN Peace-building Support Office in Guinea Bissau
UNOMIG	United Nations Observer Mission in Georgia
UNOMIL	United Nations Observer Mission in Liberia
UNOMSIL	United Nations Observer Mission in Sierra Leone
UNOMUR	UN Observer Mission Uganda-Ruanda
UNOSOM	United Nation Operation in Somalia
UNOTIL	United Nations Office in Timor-Leste
UNPROFOR	United Nations Protection Force
UNSMIH	United Nations Support Mission in Haiti
UNSMIL	United Nations Support Mission in Libya
UNTAC	United Nations Transitional Authority in Cambodia
UNTAET	United Nations Transitional Administration in East Timor
UNTAES	United Nations Transitional Administration for Eastern Slavonia, Baranja and Western Sirmium
UNTMIH	United Nations Transition Mission in Haiti
UNYB	United Nations Yearbook
VN	Vereinte Nationen
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Einleitung

Die Nachrichtenlage im Jahr 2014 wurde beherrscht von Meldungen über bewaffnete Konflikte. Hierzu zählen der seit Jahren andauernde Konflikt in Syrien, neue Kämpfe im postrevolutionären Libyen, Konflikte im neugegründeten Südsudan, der neuerliche Gewaltausbruch im Gaza-Konflikt, die Kämpfe in der Ost-Ukraine sowie der Gewaltausbruch im Nordirak. Auch diesen blutigen Auseinandersetzungen wird früher oder später eine heute kaum vorstellbare Phase des brüchigen Friedens folgen. Die Frage nach einer Verantwortung zum Wiederaufbau von Post-Konflikt-Staaten rückt dann in den Vordergrund. Ob das die Beziehungen der Staaten ordnende Völkerrecht eine solche „*Responsibility to Rebuild*“ kennt, soll die vorliegende Arbeit klären.

Im Folgenden sollen kurz die Problematik der *Responsibility to Rebuild* erläutert werden sowie der Forschungsstand und der Gang der Darstellung aufgezeigt werden.

A. Problemaufriss

2014 wurden 31 Kriege und bewaffnete Konflikte gezählt.¹ In der Kriegsursachenforschung können diese in Kategorien wie zwischenstaatliche Kriege, Antiregimekriege, Autonomie- und Sezessionskriege, Dekolonisationskriege und sonstige Kriege eingeordnet werden.² Aus völkerrechtlicher Perspektive spricht man von internationalen oder internen bewaffneten Konflikten. Zwischenstaatliche Gewaltanwendung lässt das heutige Völkerrecht als Ausnahme vom generellen Gewaltverbot grundsätzlich nur in Ausübung des Selbstverteidigungsrechtes oder mit einem entsprechenden Mandat des Weltsicherheitsrates zu.

Die Phase nach Ende der Kampfhandlungen gestaltet sich – unabhängig von der Kategorisierung der Gewalt – als schwierige Übergangszeit, in der ehemalige Kriegsgesellschaften zwischen einer Stabilisierung hin zu einer friedlicheren Zukunft und einem neuerlichen Ausbruch der Gewalt schwanken. Rein statistisch ge-

¹ Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF), Pressemitteilung vom 29. Dezember 2014.

² Siehe zu dieser Kategorisierung die Analysen der Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Hamburg: Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung, AKUF Analysen Nr. 11, Kriege und bewaffnete Konflikte 2012, S. 8.

sehen, kommt es in ungefähr der Hälfte der Staaten, die gerade einen Krieg überstanden haben, innerhalb der ersten fünf Jahre nach Konfliktende zu einem erneuten Aufflammen der Gewalt.³ Da jeder erneute Gewaltausbruch als Bedrohung für die Menschen angesehen wird, stellt sich auch für die internationale Gemeinschaft der nicht unmittelbar betroffenen Staaten die Frage nach dem richtigen Umgang mit den betroffenen Ländern in der Post-Konflikt-Phase. Die Antwort hierauf besteht in der überwiegenden Zahl der Fälle in vielfältigen Bemühungen, die betroffenen Staaten wiederaufzubauen und Grundlagen für einen nachhaltigen Frieden zu schaffen.

So wurde nach den Sezessionskriegen auf dem Balkan in den neunziger Jahren der Aufbau der neuen jungen Staaten unterstützt. Nach den Bürgerkriegen in Afrika wie beispielsweise in Mosambik, Liberia oder Sierra Leone wurden häufig *Peacebuilding*-Missionen der Vereinten Nationen geschaffen. Die weitreichendsten Eingriffe zur Unterstützung von Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung erfolgten im Kosovo und in Osttimor. In diesen beiden Fällen kam es zur Einrichtung von Übergangsverwaltungen unter dem Dach der Vereinten Nationen (UNMIK und UNTAET), die umfassende Befugnisse zum Wiederaufbau der jeweiligen Konfliktregion hatten. Auch die großen Staaten Afghanistan und Irak sollten wieder aufgebaut werden. Im Irak übernahm die von den intervenierenden Staaten USA und Vereinigtes Königreich geführte *Coalition Provisional Authority* (CPA) die Gestaltung der Post-Konfliktphase. Der Wiederaufbau konnte sich dabei – im Gegensatz zur vorangegangenen militärischen Intervention – auf eine Resolution des Sicherheitsrates stützen.⁴ In Afghanistan beschäftigten sich die ISAF (*International Security Assistance Force*) und die UNAMA (*United Nations Assistance Mission in Afghanistan*) mit dem Wiederaufbau. An die Intervention mit UN-Mandat in Libyen 2011 schließt sich die Unterstützungsmission UNSMIL (*United Nations Support Mission in Libya*) an. Alle diese Fälle verdeutlichen, dass die Staatenwelt es als erforderlich erachtet, Post-Konflikt-Staaten nicht sich selbst zu überlassen, sondern Grundlagen für eine nachhaltige Friedensphase zu schaffen.

Die Unterstützung beim Wiederaufbau von Post-Konflikt-Staaten ist jedoch nicht unumstritten. Gegen einen solchen Wiederaufbau wird insbesondere der grundsätzliche Vorwurf einer zu starken Einmischung in die Souveränität der betroffenen Staaten erhoben. Zudem sind Art und Umfang friedenskonsolidierender Maßnahmen im Einzelfall oft umstritten. Erfolg oder Misserfolg von Wiederaufbaubemühungen lassen sich nur schwer bestimmen. Der erneute Gewaltausbruch im Irak 2014 zeigt mehr als ein Jahrzehnt nach der Intervention und dem mehrere Jahre andauernden Bürgerkrieg in der Post-Konflikt-Phase die Schwierigkeiten einer Bewertung auf.

³ Report of the Secretary-General, In Larger Freedom, UN Doc. A/59/2005 vom 21. März 2005, Abschnitt 114; Weltbank-Bericht, *Breaking the Conflict Trap*, S. 83.

⁴ UN Doc. S/RES/1483 (2003) vom 22. Mai 2003.

Im Gegensatz zum Recht zur Gewaltanwendung (*ius ad bellum*) und dem Recht während des bewaffneten Konflikts (*ius in bello*) ist die Phase, die sich an das Ende der Kampfhandlungen anschließt, nicht explizit völkerrechtlich geregelt. Gerade die oben genannten Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit haben diese „*offene Flanke des Völkerrechts*“⁵ erkennen lassen. Das Völkerrecht kennt daher weder auf die Frage, was Akteure des Post-Konflikt-Wiederaufbaus dürfen, eine klare Antwort, noch regelt es ausdrücklich, ob einzelne Staaten oder die Staatengemeinschaft die Verantwortung tragen, Post-Konflikt-Staaten wieder aufzubauen.

Einen Beitrag zur Frage der Wiederaufbauverantwortung leistete die *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) im Jahre 2001, die mit dem Konzept der *Responsibility to Protect* für Aufsehen sorgte. Die *Responsibility to Protect* war ein Vorschlag zur Lösung des Dilemmas der humanitären Intervention. Dabei wird dem klassischen Souveränitätsverständnis, das sich auf die Unabhängigkeit des Staates nach Innen und nach Außen beschränkt, ein neues entgegengesetzt. Souveränität beinhaltet demzufolge auch die Verpflichtung eines jeden Staates, seine Bevölkerung vor schwersten Menschenrechtsverletzungen zu schützen.⁶ Ist der Staat nicht in der Lage oder nicht willens, diese Schutzverantwortung auszuüben, so geht diese Verantwortung auf die internationale Gemeinschaft über, die als letztes Mittel militärisch intervenieren können soll. Anschließend an die Verantwortungsstufen der *Responsibility to Prevent* (Prävention im Vorfeld von schwersten Menschenrechtsverletzungen) und der *Responsibility to React* (Eingreifen zur Verhinderung schwerster Menschenrechtsverletzungen), wird im ICISS-Bericht eine *Responsibility to Rebuild* genannt.⁷ Der Inhalt der *Responsibility to Rebuild* beschränkt sich nicht nur auf den Aufbau der Strukturen, wie sie vor dem Konflikt bestehen. Vielmehr fordert die *Responsibility to Rebuild* Anstrengungen ein, die eine Grundlage für einen positiven Frieden schaffen. Dazu zählen nach dem ICISS-Bericht in erster Linie die Schaffung von öffentlicher Sicherheit, der Aufbau rechtsstaatlicher Justiz sowie die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung.⁸

Responsibility to Protect wird im deutschen Schrifttum mit „*Schutzverantwortung*“ übersetzt. „*Responsibility*“ als „*Verantwortung*“ und nicht als „*Verpflichtung*“ zu übersetzen, scheint nicht nur zur Vermeidung von Konflikten mit der anerkannten Kategorie der „*Schutzpflicht*“ aus der Grundrechtsdogmatik sinnvoll zu sein. Die Abgrenzung zwischen Verantwortung und Verpflichtung ist kompliziert. „*Verantwortung*“ scheint jedoch am passendsten zu beschreiben, was die *Responsibility to Protect* von den Staaten fordert. Ähnlich einer Verpflichtung verlangt Verantwortung ein gewisses Handeln. Im Gegensatz zur Verpflichtung fordert die Verantwortung aber ein weniger bestimmtes Aktivwerden ein. Der Unterschied zwischen Verantwortung und Verpflichtung liegt damit in der Abstraktheit. Während eine Ver-

⁵ Schaller, Peacebuilding und „ius post bellum“, SWP-Studie 2006, S. 8.

⁶ Von Arnould, Völkerrecht, S. 131, Rn. 311.

⁷ ICISS-Bericht, S. 39 ff., Abschnitt 5.1 ff.

⁸ ICISS-Bericht, S. 40 ff., Abschnitt 5.8 ff.

antwortung im Allgemeinen bestehen kann, besteht eine Verpflichtung nur im Konkreten. Die Verantwortung kann sich insofern in einer bestimmten Situation zur Verpflichtung verdichten. Gerade wegen des noch umstrittenen rechtlichen Gehalts der *Responsibility to Protect* und der *Responsibility to Rebuild* bietet sich der Begriff der Verantwortung an. In vorliegender Arbeit soll daher am Begriff der Verantwortung im Hinblick auf die *Responsibility to Rebuild* festgehalten werden und „Verantwortung zum Wiederaufbau“ oder „Wiederaufbauverantwortung“ als deutsche Übersetzung verwendet werden.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht die Frage, ob eine solche Wiederaufbauverantwortung im Sinne der *Responsibility to Rebuild* Bestandteil des geltenden Völkerrechts ist. Dabei ist zu untersuchen, ob einzelne Staaten eine Verantwortung zum Wiederaufbau trifft. Zudem stellt sich die Frage, ob die Staatengemeinschaft im Rahmen der Vereinten Nationen eine Verantwortung hat, *Peacebuilding* im Sinne der *Responsibility to Rebuild* durchzuführen.

B. Forschungsstand

In den letzten Jahren ist unter dem Schlagwort „*ius post bellum*“ eine Diskussion entstanden, die sich mit der rechtlichen Ausgestaltung von Post-Konflikt-Situationen beschäftigt. Umstritten ist vor allem, ob sich ein eigenständiger Regelungskomplex im Sinne eines solchen *ius post bellum* herausbildet beziehungsweise herausbilden sollte, um den Herausforderungen in der Nachkonflikt-Phase gerecht zu werden.⁹ Gerade die am stärksten in die Belange des Zielstaates eingreifenden UN-Übergangsverwaltungen, die im Kosovo und in Ost-Timor als Instrument zur Anwendung kamen, sind in der Völkerrechtswissenschaft vielfach – auch im Rahmen von Dissertationen¹⁰ – untersucht worden. Dabei standen vor allem die Kompetenzen der UN-Verwaltung zur Rechtsetzung und zur Verwaltung sowie deren rechtliche Kontrolle im Vordergrund. Zu den Kompetenzen von Besatzungsmächten in einem besetzten Gebiet – wie beispielsweise im Irak – wurde bereits hinreichend, auch im Rahmen einer in Deutschland erschienenen Dissertation¹¹, geforscht. Die behandelte Frage war stets, welche Kompetenzen zur Verfügung stehen, wenn ein Wiederaufbau für politisch notwendig erachtet wird. Die Frage, ob neben dieser politischen Notwendigkeit, friedenskonsolidierende Maßnahmen durchzuführen, auch eine Verpflichtung zur Nachsorge besteht, stand bisher jedoch noch nicht im Fokus der völkerrechtlichen Forschung zur Friedenskonsolidierung.

⁹ *De Brabandere*, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 43 (2010), 119 (119 ff.); *Krajewski*, *ZaöRV* 72 (2012), 147 (151); *Molier*, in: *Molier/Nieuwenhuys* S. 328 ff.; *Österdahl/van Zadel*, *Journal of Conflict & Security Law* 14 (2009), 175 (175 ff.); *Stahn*, *EJIL* 17 (2006), 921 (921 ff.).

¹⁰ Siehe z. B.: *Kiderlen*, *Von Triest nach Osttimor*; *Wollenberg*, *Die Regierung von Konfliktgebieten durch die Vereinten Nationen*; *Zeh*, *Das Übergangsrecht*.

¹¹ *Rosenfeld*, *Die humanitäre Besatzung*.

Das Konzept der *Responsibility to Protect* rückte in den letzten Jahren in den Mittelpunkt völkerrechtswissenschaftlicher Diskussion und wurde in einer Vielzahl von Werken behandelt. Dabei lag der Fokus jedoch immer auf der zweiten Verantwortungsstufe, der *Responsibility to React*, also auf der Frage, ob eine Pflicht zum Einschreiten bei schwersten Menschenrechtsverletzungen besteht.¹²

Arbeiten speziell zur *Responsibility to Rebuild* sind – soweit erkennbar – bisher nicht erschienen. Eine Thematisierung der *Responsibility to Rebuild* erfolgte lediglich als Teilaspekt in den Werken zur *Responsibility to Protect*.¹³ In jüngerer Zeit wird nun der Wert der *Responsibility to Rebuild* als Konzept, das der Friedenskonsolidierung durch die Vereinten Nationen zugrunde gelegt werden kann¹⁴ und zu einer Ausformung des *ius post bellum* führen kann¹⁵, in einzelnen Aufsätzen erkannt und diskutiert.

Die Frage nach dem Inhalt, der rechtlichen Verankerung und den Konsequenzen einer Wiederaufbauverantwortung im Sinne der *Responsibility to Rebuild* wurde somit noch nicht ganzheitlich aus der Sicht des Völkerrechts beleuchtet. Die vorliegende Arbeit soll diese Lücke schließen.

C. Gang der Darstellung

Folgende Fragen sind daher zu klären: Was ist unter dem Konzept der *Responsibility to Rebuild* zu verstehen? Beinhaltet geltendes Völkerrecht bereits eine solche Wiederaufbauverantwortung? Welche Entwicklungsperspektiven hat die *Responsibility to Rebuild*?

Zur Beantwortung der ersten Frage sollen im ersten Kapitel die Entwicklung und der Anwendungsbereich der *Responsibility to Rebuild*, die diese im ICISS-Bericht und den darauf folgenden Dokumenten zur *Responsibility to Protect* in der Arbeit der Vereinten Nationen gefunden hat, analysiert werden (Kapitel 1 A. und B.). Zu untersuchen ist vor allem, ob die *Responsibility to Rebuild* einzig und allein nach einem Eingreifen zur Wahrnehmung der *Responsibility to React* greifen soll, oder ob sie vielmehr unabhängig von einer vorhergehenden humanitär motivierten Intervention eine Verantwortung für jede Post-Konflikt-Phase statuiert und damit einen weiten Anwendungsbereich hat. Zudem werden die Grundlagen, Motive und Aus-

¹² Siehe z. B. folgende Dissertationen: *Peters*, Die Responsibility to Protect als Maßstab im Umgang mit schwersten Menschenrechtsverbrechen; *Rausch*, Responsibility to Protect; *Verlage*, Responsibility to Protect; *Wenzel*, Schutzverantwortung im Völkerrecht.

¹³ Siehe z. B.: *Schnabel*, in: Knight/Egerton, S. 50 ff.; *Verlage*, Responsibility to Protect, S. 342 ff.

¹⁴ *Breau*, Journal of Conflict & Security Law 11 (2006), 429 (429 ff.); *Maus*, HuV-I 23 (2010), 52 (52 ff.); *Schaller*, International Legal Framework for Post-Conflict-Peacebuilding, SWP 2009, S. 19.

¹⁵ *Fleck*, Journal of International Peacekeeping 16 (2012), 84 (84 ff.); *Molier*, in: Molier/Nieuwenhuys, S. 317 ff.; *Schaller*, Peacebuilding und „ius post bellum“, SWP-Studie 2006.

prägungen einer Wiederaufbauverantwortung beleuchtet (Kapitel 1, C.). Außerdem soll aufgezeigt werden, in welchem Spannungsverhältnis verschiedener völkerrechtlicher Prinzipien sich der Wiederaufbau von Post-Konflikt-Staaten vollzieht (Kapitel 1 D.).

Auf dieser Grundlage soll im zweiten Kapitel der Frage nachgegangen werden, inwieweit die *Responsibility to Rebuild* schon im geltenden Völkerrecht verankert ist. Zunächst soll untersucht werden, ob einzelne Staaten eine Wiederaufbauverantwortung trifft (Kapitel 2 A.). Es sollen verschiedene Szenarien, in denen Staaten eine Wiederaufbauverantwortung treffen könnte, analysiert werden. In erster Linie ist hier an eine mögliche Wiederaufbauverantwortung einer Besatzungsmacht zu denken. Auch Wiederaufbausituationen nach einer ungerechtfertigten Verletzung des Gewaltverbots, nach gerechtfertigter Selbstverteidigung sowie nach Teilnahme an einer Intervention, die im Rahmen eines Mandates nach Kapitel VII CVN stattfand, werden untersucht. Daran anschließend soll untersucht werden, ob die Staatengemeinschaft eine Wiederaufbauverantwortung im Sinne der *Responsibility to Rebuild* trägt (Kapitel 2 B.). Hierbei ist vor allem auf die vielfältigen *Peacebuilding*-Aktivitäten der Vereinten Nationen einzugehen und nach einer rechtlichen Verpflichtung hierzu zu fragen. Im Mittelpunkt steht der Sicherheitsrat als zentraler Akteur im System der Friedenssicherung der Vereinten Nationen. Ansatzpunkte für eine solche Verantwortung könnten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Charta der Vereinten Nationen zu finden sein. Angesichts des häufigen Engagements der Vereinten Nationen ist vor allem zu analysieren, ob sich der Sicherheitsrat dadurch selbst gebunden hat, in ähnlichen Situationen einen Wiederaufbau unter dem Dach der Vereinten Nationen zu organisieren. Hierzu wird eine Vielzahl von Fällen, in denen die Friedenskonsolidierung von den Vereinten Nationen betrieben wird, untersucht.

Im dritten Kapitel sollen die Entwicklungsperspektiven der *Responsibility to Rebuild* aufgezeigt und ein Blick in die Zukunft gewagt werden. Hierzu werden die Konsequenzen der *Responsibility to Rebuild* für die institutionelle Wahrnehmung des *Peacebuildings*, mögliche Impulse für die Entwicklung des Völkerrechts sowie die Chancen, die sich mit einer Anerkennung der Wiederaufbauverantwortung für die Realität der Konfliktnachsorge ergeben, thematisiert.

Kapitel 1:

Das Konzept der *Responsibility to Rebuild*

Im ersten Kapitel soll das Konzept der *Responsibility to Rebuild* beleuchtet werden. Der Begriff der *Responsibility to Rebuild* stammt aus dem Konzept der *Responsibility to Protect*, das von der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) im Jahre 2001 vorgelegt wurde. Sie ist damit nur ein Teilaspekt eines Gesamtkonzepts, das in seiner ursprünglichen Form mit der *Responsibility to Prevent*, *Responsibility to React* und *Responsibility to Rebuild* drei Teilverantwortlichkeiten umfasste. Da die Arbeit der ICISS als Expertenkommission noch keine rechtliche Bindung begründet, ist es von fast größerem Interesse, wie die Vorschläge der ICISS in die Arbeit der Vereinten Nationen aufgenommen wurden. Nur so kann der *status quo* der Entwicklung und der Anerkennung der *Responsibility to Rebuild* festgestellt werden. Es ist daher zu untersuchen, wie mit dem Begriff der *Responsibility to Rebuild* in den folgenden Jahren bis zur allgemeinen Anerkennung der *Responsibility to Protect* auf dem Weltgipfel 2005 und darüber hinaus umgegangen wurde (Abschnitt A.). Insbesondere ist zu klären, ob die *Responsibility to Rebuild* in diesem Normwerdungsprozess überlebt hat oder fallengelassen wurde.

Im Anschluss hieran soll gesondert der Frage nachgegangen werden, in welchen Fällen eine *Responsibility to Rebuild* zum Tragen kommen soll (Abschnitt B.). Soll die *Responsibility to Rebuild* nur nach humanitär motivierten Interventionen für den Intervenienten greifen oder soll die *Responsibility to Rebuild* auch in allen anderen Post-Konflikt-Phasen, wie zum Beispiel nach zwischenstaatlichen Konflikten, einen Wiederaufbau einfordern?

Sodann sollen – losgelöst von der konkreten Betrachtung der Schutzverantwortung – Grundlagen und Motive aufgezeigt werden, die einer Wiederaufbauverantwortung zugrunde liegen (Abschnitt C.). Es soll erörtert werden, warum Staaten ganz unabhängig von einer völkerrechtlichen Verpflichtung Post-Konflikt-Staaten wiederaufbauen und sich hierbei sogar in einer Verantwortung sehen.

Das so herausgearbeitete Konzept der *Responsibility to Rebuild* soll dann auf seine Verträglichkeit mit einigen besonders relevanten völkerrechtlichen Prinzipien und völkerrechtlich relevanten Werten untersucht werden (Abschnitt D.). Es handelt sich dabei um die staatliche Souveränität, das Selbstbestimmungsrecht, die Demokratie, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Solidarität. Hier sollen erste Spannungsfelder aufgedeckt werden, die auch bei der Untersuchung der völkerrechtlichen Verankerung einer *Responsibility to Rebuild* von Bedeutung sind.